

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Kommunikation

15. April 2021

SCHUTZKONZEPT

COVID-19: Sportanlagen im kantonalen Besitz

1. Geltungsbereich

Dieses Dokument ist ab Montag, 19. April 2021 gültig.

In kantonalem Besitz befinden sich die Sportanlagen der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS), der Kantonalen Schule für Berufsbildung, der Neuen und Alten Kantonsschule Aarau, der Kantonsschule Baden, der Kantonsschule Wettingen und der Kantonsschule Wohlen. Die Sportanlagen der Kantonsschule Zofingen werden von einer gemeinsamen Betriebsgruppe der Stadt Zofingen und des Kantons Aargau betrieben, das vorliegende Schutzkonzept hat für jene Anlagen ebenfalls Gültigkeit.

Für das Hallenbad Telli gilt ein separates Schutzkonzept.

Das vorliegende Schutzkonzept kann durch den jeweiligen Betreiber vor Ort spezifiziert werden.

2. Betrieb der Sportanlagen in kantonalem Besitz

Alle Sportanlagen in kantonalem Besitz sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Duschen und Garderoben sind in den Sportanlagen in kantonalem Besitz für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und eine Maske zu tragen.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

3. Sportaktivitäten und Trainingsbetrieb

- **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:** Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten durchgeführt werden, jedoch ohne Publikum. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.
- **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:**

- Innenbereiche: Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig (gilt nicht für Fitnesscenter). Es muss dabei stets eine Maske getragen UND der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m² (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m² für andere Sportarten.
- Aussenbereiche: Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten und den Trainingsbetrieb sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

Für den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportler/-innen) gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte und Vorgaben der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

4. Wettkämpfe

- **Breitensport:**
 - Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.
 - Für Personen ab Jahrgang 2000 dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.
- **Leistungssport/Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb:** Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind draussen maximal 100 Zuschauer, drinnen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1,5m muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

5. Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter

5.1 Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den weiteren Bestimmungen sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Training draussen und drinnen in maximaler Gruppengrösse von 15 Personen
- Drinnen: grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1,5m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.
- Draussen: Entweder Abstand von 1.5m einhalten oder Maske tragen.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

5.2 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

6. Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen für jede Sportanlage die folgenden Personen:

Sportanlagen	Zuständig	Tel.	E-Mail
BFGS	<i>Keine Nutzung der Anlage durch Externe</i>		
KSB	Nick Furrer	062 834 68 50	Nick.Furrer@ag.ch
Alte Kantonsschule Aarau	Daniel Giger	062 834 64 00	Daniel.Giger@ag.ch
Neue Kantonsschule Aarau	Silvia Kneuss	062 837 94 91	Silvia.Kneuss@ag.ch
Kantonsschule Baden	Elena Aiello	056 200 04 07	Elena.Aiello@ag.ch
Kantonsschule Wettingen	Lukas Baer	056 437 24 05	Lukas.Baer@ag.ch
Kantonsschule Wohlen	Ariane Huber	056 618 49 34	Ariane.Huber@ag.ch
Kantonsschule Zofingen	Daniel Gubler	062 745 55 10	daniel.gubler@bzz-be-trieb.ch

7. Auskunft

KANTON AARGAU
Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Hochschulen und Sport
Sektion Sport
E-Mail: sport@ag.ch